

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON WASCHDIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE FIRMA LORENC LOGISTIC, S.R.O.**

**1. DEFINITION**

1.1. Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesen Bedingungen (wie nachstehend definiert) sowie im Vertrag (wie nachstehend definiert), dessen Vertragspartei der Auftragnehmer ist, die in diesem Absatz 1.1 angegebene Bedeutung, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

„Preis“ Auftragnehmers;	bezeichnet den Preis für die Dienstleistung gemäß der Preisliste des
„Preisliste“	bezeichnet die Übersicht der aktuellen Preise für die erbrachten Dienstleistungen, die unter anderem auf der Website des Auftragnehmers <a href="https://www.lorenc-logic.cz/">https://www.lorenc-logic.cz/</a> veröffentlicht ist, auch in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erhältlich ist und Anhang Nr. 1 dieser AGB bildet;
„Rechnung“	bezeichnet einen Steuerbeleg, der den einschlägigen Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften der Tschechischen Republik entspricht;
„Waschanlage“ Auftragnehmers	bezeichnet die reservierten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen des  , die für die automatische oder manuelle Reinigung von Fahrzeugen oder für die Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wartung und Reinigung von Fahrzeugen bestimmt sind, einschließlich aller für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlichen Einrichtungen und Zubehörteile;
„Auftraggeber“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Auftragnehmer schließt einen Vertrag zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung ab. Der Auftraggeber gilt als Verbraucher im Sinne von § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn er den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit oder außerhalb der selbständigen Ausübung seines Berufs abschließt. In allen anderen Fällen gilt der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne von § 420 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
„Bestellung“ gegenüber	bezeichnet eine mündliche Bestellung der Dienstleistung durch den Auftraggeber  Auftragnehmer abgegeben wird;
„Dienstleistung“	bezeichnet die Tätigkeit des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag, die insbesondere, aber nicht ausschließlich, in der Außen- und/oder Innenreinigung des Fahrzeugs oder in der Durchführung weiterer Tätigkeiten (z. B. Desinfektion des Innenraums des Fahrzeugs) besteht und gegebenenfalls in der Preisliste näher spezifiziert ist;
„OZ“	bezeichnet das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung;
„Bedingungen“ oder „AGB“ Waschdienstleistungen	bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von  durch die Gesellschaft Lorenc Logistic, s.r.o.;
„Reklamation“	bedeutet die Geltendmachung der Rechte des Auftraggebers aufgrund von Mängeln der Dienstleistung;
„Vertrag“	bezeichnet einen Werkvertrag im Sinne von § 2586 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, der zwischen den Parteien im Betrieb des Auftragnehmers auf der Grundlage der Bestellung des Auftraggebers geschlossen wurde und dessen Gegenstand die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist;
„Parteien“	bezeichnet gemeinsam den Auftragnehmer und den Auftraggeber;
„Fahrzeug“	bezeichnet zusammenfassend Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Busse, Anhänger, Sattelanhänger, einschließlich Tankwagen und deren Teile;
„Höhere Gewalt“	bezeichnet außergewöhnliche, unvorhersehbare und unüberwindbare Hindernisse , die unabhängig vom Willen der Partei, die sich darauf beruft, entstanden sind und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vorübergehend oder dauerhaft verhindern und die

nach Vertragsabschluss entstanden sind und von der Partei, die sich darauf beruft, nicht überwunden werden können, wie z. B. Pandemien, Naturkatastrophen, flächendeckende Stromausfälle (großflächige Unterbrechung der Stromversorgung infolge einer technischen Störung des Übertragungsnetzes oder aufgrund einer Entscheidung oder Maßnahme staatlicher Stellen im Rahmen des Krisenmanagements), Streiks, Kriege, Mobilmachungen, Aufstände, extrem ungünstige Wetterbedingungen usw.;

„Auftragnehmer“

bezeichnet die Firma Lorenc Logistic, s.r.o., IČO 648 32 660, mit Sitz in Klatovy IV, Za Trati 752, PLZ 33901, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Pilsen, Aktenzeichen C 7427.

1.2. Die Auslegung dieser AGB unterliegt den folgenden Regeln:

- 1.2.1. Verweise auf „Artikel“ sind als Verweise auf die entsprechenden Artikel dieser AGB zu verstehen.
- 1.2.2. Verweise auf „Rechtsvorschriften“ oder „einschlägige Rechtsvorschriften“ sind als Verweise auf Gesetze, Regierungsverordnungen, Ministerialverordnungen oder andere allgemein verbindliche normative Rechtsakte zu verstehen.
- 1.2.3. Verweise auf „Tage“ sind Verweise auf Werktage.
- 1.2.4. Die Begriffe „umfassen“ oder „einschließlich“ in diesen AGB bedeuten „insbesondere, aber nicht ausschließlich“ (unabhängig davon, ob diese Formulierung ausdrücklich angegeben ist oder nicht) und dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeiten ausschließlich auf die in der Aufzählung genannten Punkte beschränken.
- 1.2.5. Die in diesen AGB im Plural definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung auch im Singular und umgekehrt.
- 1.2.6. Die Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und besseren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen.

## **2. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

- 2.1. Diese AGB regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, die auf dem Vertrag basieren. Etwaige abweichende Bestimmungen des Vertrags haben Vorrang vor dem Wortlaut dieser AGB.
- 2.2. Diese AGB sind integraler Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrags. Diese AGB können im Büro des Waschstraßenbetreibers eingesehen werden, sind vor der Einfahrt in die Waschstraße ausgehängt und außerdem auf der Website des Auftragnehmers verfügbar. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit diesen AGB durch die Erteilung eines Auftrags und die Anlieferung des Fahrzeugs zum Waschstraßenbereich zur Erbringung der Dienstleistung. Mit seiner Zustimmung zu den AGB bestätigt der Auftraggeber, dass er die AGB vor Vertragsabschluss sorgfältig gelesen hat, ihren Inhalt versteht und alle Bestimmungen ausdrücklich akzeptiert.
- 2.3. Die Parteien vereinbaren für die Zwecke der Vertragserfüllung ausdrücklich, dass etwaige Handelsbräuche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung keinen Vorrang vor dem Vertrag, den Bestimmungen dieser AGB oder den gesetzlichen Bestimmungen haben.

## **3. VERTRAGSABSCHLUSS**

- 3.1. Der Vertrag wird in der Regel mündlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durch die Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer geschlossen, nachdem der Auftraggeber die AGB zur Kenntnis genommen hat. Ein so geschlossener Vertrag muss immer mindestens eine Vereinbarung der Parteien darüber enthalten, welche konkrete Dienstleistung erbracht werden soll, welchen Preis sie hat und einen Verweis auf diese AGB.
- 3.2. Vereinbaren die Parteien, dass der Preis per Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu zahlen ist, stellt der Auftragnehmer nach Erbringung der Dienstleistung dem Auftraggeber einen Lieferschein aus, den der Auftraggeber unterzeichnet. Der Lieferschein dient als Bestätigung des Inhalts des abgeschlossenen Vertrags im Sinne von § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung.
- 3.3. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne von § 420 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist die Person, die mit dem Auftragnehmer über den Abschluss des Vertrags verhandelt, verpflichtet, vor Vertragsabschluss ihre Befugnis zur Vertretung des Auftraggebers nachzuweisen, sofern sich diese Befugnis nicht aus dem öffentlichen Register ergibt, in dem der Auftraggeber eingetragen ist.

## **4. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNG**

- 4.1. Auf der Grundlage des Vertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vereinbarte Dienstleistung für den Auftraggeber zu erbringen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die Erbringung der Dienstleistung zu zahlen.
- 4.2. Die Parteien verpflichten sich, sich bei der Erbringung der Dienstleistung gegenseitig in erforderlichem Umfang zu unterstützen.

- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter oder andere Personen, die ihn bei der Erfüllung des Vertrags vertreten (einschließlich der Übergabe des Fahrzeugs an den Auftragnehmer zur Erbringung der Dienstleistung und der Übernahme des Fahrzeugs vom Auftragnehmer nach Erbringung der Dienstleistung), stets ihre Identität ordnungsgemäß nachweisen und eine schriftliche Vollmacht oder Bevollmächtigung vorlegen, die sie zum Handeln im Namen des Auftraggebers berechtigt.
- 4.4. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung während der Betriebszeiten der Waschanlage (montags von 6:00 bis 19:00 Uhr; dienstags bis freitags von 6:00 bis 21:00 Uhr), in der Regel unmittelbar nach Vertragsabschluss, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Außerhalb der festgelegten Betriebszeiten der Waschanlage kann die Dienstleistung nur nach vorheriger Vereinbarung der Parteien erbracht werden.
- 4.5. Der Auftraggeber bringt das Fahrzeug auf eigene Kosten zum Betrieb des Auftragnehmers, um die Dienstleistung durchführen zu lassen. Das Fahrzeug wird anschließend vom Auftragnehmer übernommen und zum Waschstraßenbereich transportiert, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber dies selbst übernimmt.
- 4.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anweisungen des Waschanlagenpersonals zu befolgen und die Waschanlage ohne ausdrückliche Anweisung des Waschanlagenpersonals weder zu betreten noch mit dem Fahrzeug zu befahren. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen des Waschanlagenpersonals haftet der Auftraggeber für den dadurch entstandenen Schaden.
- 4.7. Vor der Erbringung der Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug die folgenden Bedingungen erfüllt:
  - 4.7.1. Das Fahrzeug darf die maximal zulässigen Abmessungen (Höhe max. 4,20 m, Breite max. 2,55 m) nicht überschreiten.
  - 4.7.2. Das Fahrzeug darf keinen neuen, nicht ausgehärteten oder beschädigten Lack haben und darf unmittelbar vor der Erbringung der Dienstleistung nicht längere Zeit in der direkten Sonne stehen;
  - 4.7.3. Vor der Einfahrt in die Waschanlage muss das Fahrzeug von groben Verschmutzungen befreit werden.
  - 4.7.4. Wenn im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung der Innenraum des Fahrzeugs gereinigt werden soll, muss dieser Raum geräumt und von groben Verschmutzungen befreit sein.
  - 4.7.5. Vor Beginn der Reinigung müssen die Antenne und andere Zusatzgeräte entfernt, die Spiegel eingeklappt und die Fenster des Fahrzeugs geschlossen werden.
  - 4.7.6. Aus dem Innenraum des Fahrzeugs müssen alle beweglichen Gegenstände, die durch die Erbringung der Dienstleistung beschädigt werden könnten, sowie alle Wertsachen, einschließlich Bargeld, Schmuck usw., entfernt werden.
  - 4.7.7. Wenn das Fahrzeug mit nicht abnehmbaren Zubehöerteilen (z. B. Spoiler) ausgestattet ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer mitzuteilen.
- 4.8. Erfüllt das Fahrzeug die in Artikel 4.7 dieser AGB genannten Bedingungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung der Dienstleistung zu verweigern. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers.
- 4.9. Vor der Erbringung der Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Personal der Waschanlage Angaben über die Art und Beschaffenheit der letzten Ladung im Fahrzeug zu machen, um die Gefahr einer Explosion oder einer unerwünschten chemischen Reaktion zu vermeiden. Eine Liste der gefährlichen/verbotenen Stoffe ist vor der Einfahrt in die Waschanlage ausgehängt. Verstößt der Auftraggeber gegen die Verpflichtung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes und/oder hat der Auftragnehmer den begründeten Verdacht, dass sich gefährliche/verbotene Stoffe im Fahrzeug oder auf dessen Oberfläche befinden, ist er berechtigt, die Erbringung der Dienstleistung zu verweigern. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Verletzung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß diesem Vertrag.
- 4.10. Nach der Einfahrt des Fahrzeugs in die Waschanlage und vor dessen Verlassen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Motor des Fahrzeugs auszuschalten, anschließend die Waschanlage zu verlassen und im Kundenbereich im Büro der Waschanlage auf die Fertigstellung der Dienstleistung zu warten.
- 4.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung der Dienstleistung vom Auftragnehmer zu übernehmen. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Fahrzeugs nach Beendigung der Dienstleistung ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine Parkgebühr in Höhe von 200 CZK für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen. Die Parkgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber fällig. Die Zahlung der Parkgebühr berührt nicht das Recht des Auftragnehmers auf vollständigen Schadensersatz.
- 4.12. Wenn die Desinfektion des Innenraums des Fahrzeugs Teil der Dienstleistungen ist, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des Preises für die Dienstleistungen und nach Abschluss der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer ein Zertifikat über die durchgeführte Desinfektion.

## **5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung der Dienstleistung zu zahlen. Der Gesamtpreis wird immer auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste festgelegt, und zwar in Abhängigkeit vom Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen.
- 5.2 Der Preis wird um die Mehrwertsteuer in Höhe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhöht.

- 5.3 Der Preis für die Dienstleistung ist in bar oder per Kreditkarte bei Übergabe des Fahrzeugs an den Auftragnehmer zur Erbringung der Dienstleistung zu zahlen, sofern die Parteien nicht vereinbaren, dass der Preis erst nach Erbringung der Dienstleistung zu zahlen ist. In diesem Fall ist der Preis per Überweisung auf das in der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers innerhalb der in dieser Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten.
- 5.4 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, Rechnungen einschließlich der damit verbundenen Gutschriften/Lastschriften in elektronischer Form auszustellen. Jede so ausgestellte Rechnung enthält die gemäß Gesetz Nr. 235/2004 Sb. über die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Angaben. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der Rechnung an den Auftraggeber durch deren Versand an die E-Mail-Adresse, die ihm der Auftraggeber zu diesem Zweck mitteilt. Die Parteien vereinbaren, dass die Rechnung am Tag ihrer persönlichen Übergabe an den Auftraggeber oder durch Versand an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers zugestellt wird. Der Versand der Rechnung per Post auf Wunsch des Auftraggebers ist kostenpflichtig.
- 5.5 Fällt der Fälligkeitstag für die Zahlung des Preises auf das Bankkonto des Auftragnehmers auf einen Feiertag, gilt der diesem Tag vorausgehende Tag als Fälligkeitstag. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Durchführung von Zahlungen den auf der Rechnung angegebenen variablen Symbolcode anzugeben. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem die Geldmittel auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben werden.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes zu verlangen, und der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des ausstehenden Betrags für jeden angefangenen Tag des Verzugs bis zur vollständigen Begleichung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung an den Auftraggeber fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Auftragnehmers auf Ersatz des gesamten Schadens.
- 5.7 Während des Verzugs des Auftraggebers mit der Zahlung des Preises ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, die Übernahme weiterer Fahrzeuge zur Erbringung der Dienstleistung gemäß einem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bis zur Begleichung aller Schulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zu verweigern. Ein solches Verhalten stellt keinen Vertragsbruch seitens des Auftragnehmers dar.

## **6. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS FÜR MÄNGEL, REKLAMATIONEN**

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet für Mängel der erbrachten Dienstleistung, die zum Zeitpunkt der Rücknahme des Fahrzeugs durch den Auftraggeber bestehen. Ist die Dienstleistung mangelhaft, hat der Auftraggeber unter Einhaltung der in diesen AGB festgelegten Bedingungen das Recht, vom Auftragnehmer die kostenlose Beseitigung des Mangels zu verlangen.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistung (Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Waschstraßenbereich) ordnungsgemäß zu überprüfen und dem Auftragnehmer alle etwaigen Mängel der erbrachten Dienstleistung zu melden. Meldet der Auftraggeber Mängel der Dienstleistung nicht unmittelbar nach deren Erbringung, erlöschen seine Rechte aus Mängeln der Dienstleistung und der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, spätere Reklamationen zu berücksichtigen.
- 6.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Reklamation im Betrieb des Auftragnehmers vorzubringen. Über die Übernahme des Fahrzeugs zur Begutachtung des Mangels und dessen eventueller Beseitigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung aus, die von beiden Parteien unterzeichnet wird. Diese Bestätigung dient gleichzeitig als Nachweis für die Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs und als Bestätigung der Reklamation bzw. als Nachweis für deren Inhalt.
- 6.4. Ist der Auftraggeber Verbraucher, muss die Reklamation einschließlich der Beseitigung des Mangels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Reklamation bearbeitet werden, sofern die Parteien keine längere Frist vereinbaren.
- 6.5. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer nicht für Schäden haftet:
- 6.5.1. an Gegenständen des Auftraggebers, die im Fahrzeug zurückgelassen wurden, einschließlich Schmuck, Geld und anderen Wertsachen;
  - 6.5.2. verursacht durch eine Verletzung der Pflichten des Auftraggebers gemäß dem Vertrag, einschließlich dieser AGB;
  - 6.5.3. die an losen oder nicht ordnungsgemäß befestigten Teilen des Fahrzeugs entstanden sind, wie z. B. Zierfelgen, Kennzeichen, nicht befestigte Rückspiegel und deren Gläser, Faltdächer, Sonnenschutzvorrichtungen, Rundumleuchten, außen angebrachte Ersatzräder, beschädigte Teile des Fahrzeugs oder sonstige zusätzlich am Fahrzeug angebrachte Zubehörteile (z. B. Spoiler oder sonstige nicht serienmäßige Ausstattungen);
  - 6.5.4. die durch Undichtigkeiten des Fahrzeugs entstanden sind;
  - 6.5.5. die durch eine unsachgemäße Lackreparatur oder durch eine Beschädigung des Lacks durch den Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurden;
  - 6.5.6. im Zusammenhang mit der Reinigung des Fahrzeugmotors entstanden sind.

## 7. ÄNDERUNG VON DATEN UND KOMMUNIKATION

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich jede Änderung der im Vertrag angegebenen oder dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung mitgeteilten Daten mitzuteilen. Unterlässt er dies, sind alle mit der Behebung dieses Umstands verbundenen Kosten (z. B. Korrektur von Rechnungen usw.) vom Auftraggeber zu tragen.

## 8. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 8.1 In Fällen, in denen gemäß der Vereinbarung der Parteien die Dienstleistung nicht unmittelbar nach Vertragsabschluss erbracht werden soll, ist der Auftragnehmer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- a) der Auftraggeber in Insolvenz oder drohender Insolvenz ist und/oder gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren gemäß Gesetz Nr. 182/2006 Slg., Insolvenzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, eröffnet wurde; oder
  - b) der Auftraggeber in Liquidation geht; oder
  - c) Der Auftraggeber ist mit der Begleichung einer fälligen Schuld gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug und die Verzugszeit beträgt mehr als 15 Tage; oder
  - d) Der Auftraggeber wird zu einer Person, gegen die die Tschechische Republik internationale Sanktionen gemäß Gesetz Nr. 69/2006 Sb. über die Durchführung internationaler Sanktionen in der jeweils gültigen Fassung verhängt.
- 8.2 Die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers und/oder an die Adresse des Sitzes/Wohnsitzes des Auftraggebers und/oder an die Datenbox des Auftraggebers senden.
- 8.3 Die Beendigung des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit des Anspruchs des Auftragnehmers auf Zahlung einer Vertragsstrafe, Schadensersatz und gegebenenfalls anderer Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur auch nach Beendigung des Vertrags fortbestehen sollen.

## 9. SONSTIGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Die Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus dem Vertrag ergeben und/oder damit zusammenhängen, unterliegen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Wenn das durch den Vertrag begründete Verhältnis eine internationale (ausländische) Komponente enthält, vereinbaren die Parteien, dass ihr Verhältnis dem tschechischen Recht unterliegt.
- 9.3. Die Parteien vereinbaren, alle Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, vor allem durch eine gütliche Einigung beizulegen. Sollten die Parteien solche Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist gütlich beilegen können, vereinbaren die Parteien weitere Schritte. Alle Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben und nicht durch eine gütliche Einigung der Parteien beigelegt werden konnten, werden durch das sachlich zuständige Gericht in der Tschechischen Republik entschieden, sofern das Gesetz oder diese AGB nichts anderes vorsehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, erklärt er sich damit einverstanden, dass die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach der Anschrift des Sitzes des Auftragnehmers bestimmt wird.
- 9.4. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er das Recht, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit mit dem Auftragnehmer bei der für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständigen Stelle, der Tschechischen Handelsinspektion, zu stellen. Die Tschechische Handelsinspektion ist eine Aufsichtsbehörde, die die Aufsicht über den Verbraucherschutz ausübt und gemäß dem Gesetz Nr. 64/1986 Slg. über die Tschechische Handelsinspektion in der Fassung späterer Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften handelt. Die Website der Tschechischen Handelsinspektion lautet [www.coi.cz](http://www.coi.cz). Weitere Informationen zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten finden Sie unter <https://www.coi.cz/informace-o-adr/>.
- 9.5. Alle Rechte und Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag, dessen Verletzung oder der ungerechtfertigten Bereicherung des Auftraggebers ergeben, verjähren innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren ab dem Tag, an dem das Recht vom Auftragnehmer erstmals geltend gemacht werden konnte. Alle Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung einer Verpflichtung des Auftragnehmers aus dem Vertrag und/oder aus Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer, die bei der Erbringung der Dienstleistung entstanden sind, verjähren innerhalb einer Frist von einem (1) Jahr ab dem Tag, an dem der betreffende Anspruch entstanden ist.
- 9.6. Der Auftraggeber übernimmt gemäß § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Risiko einer Änderung der Umstände.
- 9.7. Der Auftragnehmer behält sich vor, im Falle eines Widerspruchs zwischen seinen AGB und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eine Ausweitung seiner Pflichten über die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten hinaus sowie eine Einschränkung seiner gesetzlich garantierten Rechte abzulehnen. Der Auftragnehmer akzeptiert ebenfalls keine Ausweitung seiner Haftung über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus, insbesondere lehnt er jegliche Vereinbarungen über Vertragsstrafen ab. Andere Vereinbarungen über Vertragsstrafen zu Lasten des Auftragnehmers als die in diesen AGB enthaltenen können ausschließlich in einem individuellen schriftlichen Vertrag vereinbart werden.

- 9.8. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, deren Eintritt und Ende der anderen Partei spätestens innerhalb von 2 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Für die Dauer der höheren Gewalt verlängern sich automatisch die Fristen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund der höheren Gewalt nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt werden können. Dauern die Umstände höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, von dem gemäß diesem Absatz zurückgetreten wurde.
- 9.9. Mitteilungen und Schriftstücke gemäß dem Vertrag werden persönlich, durch einen Post- oder Kurierdienst an die Adresse des Sitzes oder an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse der Parteien zugestellt. Wird kein anderer Zustellungstag nachgewiesen und gleichzeitig die ordnungsgemäße Zustellung an den Adressaten nachgewiesen, gilt die Sendung wie folgt als zugestellt:
- a) persönlich zugestellte Sendung am Tag der persönlichen Übergabe,
  - b) Die Sendung wurde durch einen Postdienstleister oder Kurierdienst am dritten Werktag nach Versand an eine Adresse innerhalb der Tschechischen Republik oder am fünfzehnten Werktag nach Versand an eine Adresse im Ausland zugestellt.
  - c) die Sendung wurde aufgrund einer bewussten Vereitelung der Zustellung durch den Empfänger am vierten Werktag nach Versand nicht zugestellt.
- 9.10. Die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber stellt keinen Verzicht auf Rechte seitens des Auftragnehmers dar.
- 9.11. Diese Bedingungen sind online auf der Website des Auftragnehmers ([www.lorenc-logistic.cz](http://www.lorenc-logistic.cz)) öffentlich zugänglich und können von jedermann eingesehen werden. In gedruckter Form sind diese Bedingungen am Sitz des Auftragnehmers, im Büro der Waschanlage und vor der Einfahrt zur Waschanlage erhältlich. Für die Auslegung dieser Bedingungen und die Beziehungen aus dem Vertrag gelten die folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht: § 556 Abs. 2, § 1959 Buchstabe e), § 1971, § 1980 und, falls der Auftraggeber Unternehmer ist, auch §§ 1793 bis 1795, §§ 1798 bis 1801.
- 9.12. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Bedingungen hat ohne weiteres keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, sofern sich aus der Art oder dem Inhalt einer solchen Bestimmung nicht ergibt, dass sie von den übrigen Bestimmungen nicht getrennt werden kann.
- 9.13. Bestandteil dieser Bedingungen ist Anhang Nr. 1 Preisliste der Dienstleistungen.
- 9.14. Diese AGB sind ab dem 01.10.2025 gültig und wirksam und gelten ab diesem Datum für alle Verträge.